

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/15/078			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 30.09.2015 Verfasser: Herr Granzow			
Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	05.11.2015	Stadtentwicklungsausschuss				
N	24.11.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	02.12.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Stadt Burg Stargard ist entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V für die Straßenreinigung und den Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortslage liegenden Verkehrsflächen zuständig. Durch die Reinigungssatzungen haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verpflichtung teilweise auf die Anlieger der angrenzenden Grundstücke zu übertragen.

Mit der Neufassung erfolgt eine Umsetzung der Erkenntnisse aus dem geleisteten Winterdienst der letzten Jahre (Veränderung der Reinigungsstufe von 4 auf 5). Des Weiteren macht es sich erforderlich durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Cammin eine einheitliche Straßenreinigungssatzung zu erarbeiten.

Rechtliche Grundlage:

Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG – M-V)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Je nachdem welche Änderungen bei der Klassifizierung der jeweiligen Straßenzüge vorgenommen werden, erhöhen oder verringern sich die Aufwendungen für die Straßenreinigung. Diese sind zu 75 % entsprechend Kommunalabgabengesetz M-V sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard auf die Eigentümer der bevorzugten Grundstücke umzulegen.

Lorenz
Bürgermeister

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung
Synopse

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes

Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den jeweiligen Anliegern.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung umfasst:

1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkrememente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a. Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
 - b. begehbare Seitenstreifen
 - c. Radwege
 - d. Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - e. Fahrbahnen
 - f. Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g. Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
 - h. Haltestellen des ÖPNV
 - i. Querungshilfen

2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätze

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist.

(2) Allgemeine Säuberung

Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklasse 1, 3 und 3 a
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
2. In der Reinigungsklasse 2,4 und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten)
 - a) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
 - b) die Hälfte der Fahrbahn.
3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(3) Winterdienst

1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.
2. In den Reinigungsklassen 3, 3a und 4 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer

Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

- In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.

3. In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen übertragen.
4. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard vom 19.12.2013 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cammin vom 10.12.2007 außer Kraft.

Burg Stargard, den

Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Stadt Burg Stargard

Burg Stargard / Straße	Haus-Nr.	Reinigungs-klasse
Ahornweg		4
Am Berge		5
Am Brink		4
Am Markt		1
Am Sannbruch		4
Am Teufelsbruch		4
Am Winkel		5
An den Schanzen		5
An der Wöhrde		4
Bachstraße		1
Bahnhofstraße	7 - 16, 1 - 6	1
Bauhof	1, 2, 2A bis Scheune (Hauptweg)	4
Bauhof	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 9A, 10, 11, 12, 13	5
Birkenweg		4
Blumenstraße		4
Burgblick		4
Burgstraße		5
Carl-Stolte-Straße		1
Dewitzer Chaussee		1
Feldstraße		4
Fichtenweg		4
Galgenberg		2
Gartenstraße	1 - 4b	5
Gartenstraße	5 - 29	1
Gottlieb-Genzmer-Straße		4
Grabenstraße		5
Hermann-Löns-Weg		5
Johanna-Beckmann-Straße		4
Jungfernbrunnen		5
Klüschenbergstraße		2
Kurze Straße		2
Lange Straße		2
Lindenweg		4
Marie-Hager-Straße		4
Marktstraße		1
Märner Straße (Hauptstraße)	1,2,9,20,22,27,29,38,40,53,55,106-126	4
Mühlenstraße		1
Neue Straße		4
Papiermühlenweg		4
Quastenberger Damm	1 - 6, 17 - 25	1
Quastenberger Damm	8 - 16, 26 - 47	5
Rosenstraße		1
Sabeler Weg	1 - 15, 16 - 21, 22, 23, 24, 28	1

Sabeler Weg	25 - 27	5
Strelitzer Straße	1 - 5	1
Strelitzer Straße	7 - 33	4
Strelitzer Straße	35 - 49	5
Stubbenteich		5
Teschendorfer Chaussee	2 - 32	1
Teschendorfer Chaussee	15 – 38	3a
Tuchmacherstraße		4
Walkmüllerweg		2
Weinbergsweg	1 - 19c	1
Weinbergsweg	21 – 29	4
Ortsteile / Straße		
Bargensdorf		
Am Fuhrweg		5
Fünfeichener Weg		3
Rowaer Weg		5
Stargarder Straße		3
Zum Born		5
Cammin		
Am Bahnhof		5
Birkenallee		4
Eichenweg		5
Hauptstraße		4
Hohlweg		4
Lindenallee		4
Neue Feldstraße		4
Seeweg		4
Godenswege		
Godensweger Straße		4
Riepke		
Riepker Straße	(bis Bushaltestelle)	4
Riepker Straße	8, 10, 11	5
Kastanienweg		5
Oberer Weg		5
Gramelow		
Alte Dorfstraße		3a
Camminer Weg		3a
Kastanienallee		3a
Zum Sandberg		4

Kreuzbruchhof		
Kreuzbruchhof		4
Lindenhof		
Lindenhof	MST 35	3a
Lindenhof	Rest	5
Loitz		
Lindenstraße		4
außer Verbindungsweg		
Lindenstraße / Lindenstraße		
an der Kirche		
Verbindungsweg		5
Lindenstraße / Lindenstraße		
an der Kirche		
Sperlingslust		4
Zur Seewiese		4
Quastenber		
Quastenber	1 - 4	1
Quastenber	12 - 24	3
Quastenber	24a - 28d	3a
Quastenber	4 - 11f, 29 - 55	4
Quastenber	51 - 52c	5
Quastenberger Siedlung		3a
Sabel		
Sabel		4
Teschendorf		
Am Feldrain		4
Dorfstraße		3a
Gramelower Straße		3a
Loitzer Straße		3a
Neudorf		3a
Ringstraße		4
Schmiedeweg		4
Siedlung		4

Erläuterungen

Reinigungsrythmus

Reinigungsklasse 1

Pflichten der Stadt sind die Reinigung der Straßen, sowie der Winterdienst auf Straßen und Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.

Gehweg 14- tägig

Die Anlieger sind für die Reinigung der Gehwege zuständig.

Straße monatlich

Reinigungsklasse 2

Pflicht der Stadt ist der Winterdienst auf den Straßen, sowie auf Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.

Gehweg 14- tägig

Die Anlieger sind für die Reinigung der Straßen und Gehwege zuständig.

Straße monatlich

Reinigungsklasse 3

Pflichten der Stadt sind die Reinigung und der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.

Gehweg 14- tägig

Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.

Straße monatlich

Reinigungsklasse 3a

Pflichten der Stadt sind die Reinigung und der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.

Gehweg 14- tägig

Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.

Straße 2x pro Jahr

Reinigungsklasse 4

Pflicht der Stadt ist der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.

Gehweg 14- tägig

Die Anlieger sind für die Reinigung der Straßen und Gehwege sowie für den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.

Straße monatlich

Reinigungsklasse 5

Die Anlieger sind sowohl für die Reinigung als auch für den Winterdienst der Gehwege und Straßen zuständig.

Gehweg 14- tägig
Straße monatlich

Synopse zum Anhang der Straßenreinigungssatzung

Änderungen

der Reinigungsklassen der Straßen

Burg Stargard / Straße	RK alt	RK neu	Erläuterung
Am Berge	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Am Winkel	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
An den Schanzen	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Bauhof	4	4	1, 2, 2A bis Scheune (Hauptweg)
Bauhof	4	5	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 9A, 10, 11, 12, 13
Burgstraße	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Gartenstraße 1 - 4b	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Grabenstraße	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Hermann-Löns-Weg	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Jungfernbrunnen	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Quastenberger Damm 8 -16	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Quastenberger Damm 26 - 47	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Strelitzer Straße 35 - 49	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013

Durch Gemeindezusammenschluß mit Cammin Veränderung der Satzung

Cammin / Straße

Am Bahnhof	5	Neuaufnahme
Birkenallee	4	Neuaufnahme
Eichenweg	5	Neuaufnahme
Hauptstraße	4	Neuaufnahme
Hohlweg	4	Neuaufnahme
Lindenallee	4	Neuaufnahme
Neue Feldstraße	4	Neuaufnahme
Seestraße	4	Neuaufnahme

Godenswege / Straße

Godensweger Straße	4	Neuaufnahme
--------------------	---	-------------

Riepeke / Straße

Riepker Straße (bis Bushaltestelle)	4	Neuaufnahme
Riepker Straße 8, 10, 11	5	Neuaufnahme
Kastanienweg	5	Neuaufnahme
Oberer Weg	5	Neuaufnahme

Ergänzungsblatt
zur Änderung einer Verwaltungsvorlage

zur Vorlagen-Nr.:	00SV/15/078
Ergänzungsblatt Nr.:	1
Einreicher:	Bau- und Ordnungsamt
Einreichdatum:	09.11.2015
Status:	öffentlich

Gegenstand:
Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard

Änderung:

In der Straßenreinigungssatzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 4 Absatz 5
- Der Wortlaut wird von:
Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

geändert in:

Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) an einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) übertragen.

- Anlage zur Straßenreinigungssatzung
 - Veränderung von Teilen der Bahnhofstraße 14 – 16 und 16a von Reinigungsklasse 1 in Reinigungsklasse 5
 - Riepkker Straße 8, 10, 11 von Reinigungsklasse 5 in Reinigungsklasse 4
 - Alle privaten Straßen wurden aus der Straßenreinigungssatzung rausgenommen und werden separat in der Straßenreinigungssatzung genannt

Abstimmungsergebnis des Hauptausschusses:

(Vorlage einschl. Änderungsanträge)

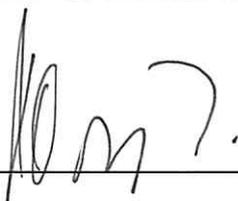
JA	
Nein	
Enthaltung	

Begründung:

Nach der Befassung in dem vorhergehenden Stadtentwicklungsausschuss am 05.11.2015 wurden folgende Empfehlungen und Änderungsvorschläge eingearbeitet.

Burg Stargard, den 09.11.2015

Ort, Datum



Synopse zum Anhang der Straßenreinigungssatzung

Stand: 09.11.2015

Änderungen

der Reinigungsklassen der Straßen

Burg Stargard / Straße

	<u>RK alt</u>	<u>RK neu</u>	<u>Erläuterung</u>
Am Berge	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Am Winkel	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
An den Schanzen	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Bahnhofstraße 1-6, 7-13	1	1	siehe vorherige Straßenreinigungssatzung
Bahnhofstraße 14 - 16 und 16 a	1	5	Veränderung der Satzung
Bauhof	4	4	1, 2, 2A bis Scheune (Hauptweg)
Bauhof	4	5	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 9A, 10, 11, 12, 13
Burgstraße	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Gartenstraße 1 - 4b	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Grabenstraße	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Hermann-Löns-Weg	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Jungfernbrunnen	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Quastenberger Damm 8 -16	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Quastenberger Damm 26 - 47	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013
Strelitzer Straße 35 - 49	4	5	Veränderung entsprechend alter Satzung vor 2013

Durch Gemeindegemeinschaft mit Cammin Veränderung der Satzung

Cammin / Straße

Birkenallee	4	Neuaufnahme
Eichenweg	5	Neuaufnahme
Hauptstraße	4	Neuaufnahme
Hohlweg	4	Neuaufnahme
Lindenallee	4	Neuaufnahme
Neue Feldstraße	4	Neuaufnahme
Seeweg	4	Neuaufnahme

Godenswege / Straße

Godensweger Straße	4	Neuaufnahme
--------------------	---	-------------

Riepke / Straße

Riepker Straße (bis Bushaltestelle) einschließlich 8 -11	4	Neuaufnahme
--	---	-------------

Auflistung der Privatstraßen die nicht von der Straßenreinigungssatzung erfasst sind und durch die Anlieger selbst zu reinigen sind:

Burg Stargard

Kienbruch
Märner Straße - alle nicht genannten in der RK 4
Schönbruch
Warckenbruch

Cammin

Am Bahnhof

Riepke

Kastanienweg
Oberer Weg